



Werftordnung

für Beschäftigte von Unterauftragnehmern
auf dem Betriebsgelände der

ABEKING & RASMUSSEN

Schiffs- und Yachtwerft SE

An der Fährre 2, 27809 Lemwerder

Stand: 21.02.2024
Rev. A

ABEKING & RASMUSSEN



Werftordnung

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Zutritt zum Werftgelände	3
3. Zutritt zu Schiffen und Werkstätten	4
4. Arbeitssicherheit	4
4.1. Allgemeine Regelungen	4
4.2. Fremdfirmenkoordination.....	4
4.3. Helmpflicht	5
4.4. Sicherheitsunterweisungen	5
4.5. Gerüste	6
5. Noteinsatzplan	6
5.1. Notfallorganisation.....	6
5.2. Brandschutz.....	6
5.2.1. Alarmsignale	7
5.2.2. Manuelle Alarmierungen	7
5.2.3. Alarmierung über Feuermelder	7
6. Arbeitszeit und Pausen.....	7
7. Sozialeinrichtungen	8
8. Arbeitszeitvoranmeldung.....	8
9. Fahrzeuge auf dem Werftgelände	9
10. Nutzung von Baustellencontainern	9
11. Personen- und Fahrzeugkontrollen.....	10
12. Foto- und Filmaufnahmen, Nutzung von Mobiltelefonen.....	10
13. Geheimhaltung.....	10
14. Umweltschutz und Abfallentsorgung.....	10
15. Alkoholverbot.....	11
16. Verhalten auf der Werft.....	11
17. Sanktionen	11



1. Geltungsbereich

Diese Werftordnung hat den Zweck, das Verhalten der Beschäftigten von Unterauftragnehmern auf dem Werftgelände derart zu regeln, dass ein möglichst reibungsloser Ablauf unserer Arbeitsprozesse gewährleistet ist. Ausnahmen von den hier getroffenen Regeln sind nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Fertigungsleitung zulässig.

Das Verhalten und die Zusammenarbeit der Belegschaft von A&R und der Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung regeln der Vorstand und der Betriebsrat unter Einhaltung des BetrVG, der geltenden Tarifverträge sowie der geschlossenen Betriebsvereinbarungen.

Der Geltungsbereich dieser Werftordnung umfasst alle Liegenschaften von Abeking & Rasmussen, dies sind neben dem eigentlichen Werftgelände auch die Liegenschaften im Bereich des Verwaltungsgebäudes, sowie die Flughafenstraße 4 und 5.

2. Zutritt zum Werftgelände

Aus Sicherheitsgründen (Evakuierungsmaßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie militärische Sicherheitsanforderungen) wird eine Anwesenheitskontrolle aller auf dem Werftgelände befindlichen Personen durchgeführt. Diese erfolgt über das Ein- bzw. Ausbuchen am Drehkreuz Haupttor bzw. für Besucher durch Registrierung beim Pfortner.

Sollten Sie im Rahmen ihres Auftrags Arbeiten auf unserem Werftgelände durchführen, die länger als einen Arbeitstag andauern, ist ein personenbezogener Werftausweis auszustellen, mitzuführen und zur Anwesenheitsbuchung zu benutzen. Für die Erstellung personenbezogener Werftausweise müssen Sie spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn Ihr Personal über die E-Mail-Adresse personalmeldung@abeking.com anmelden.

Die Anmeldung erfolgt über ein Formular, welches Sie unter www.abeking.com/uanportal herunterladen können. Unter diesem Link können Sie ebenfalls unsere aktuelle Werftordnung herunterladen.

Am Tag der Arbeitsaufnahme muss sich das angemeldete Personal in unserem Registration-Center (gegenüber der Pfortnerei) melden. Hier wird die Anmeldung mit dem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass) abgeglichen und nachfolgend eine digitale Sicherheitsunterweisung mit abschließendem Test (Dauer: ca. 10 Minuten) an unseren Schulungsrechnern durchgeführt. Nach bestandener Unterweisung wird ein Passfoto zur Ausweiserstellung erstellt, anschließend kann der Werftausweis ausgehändigt werden. Die Gültigkeit der Werftausweise ist auf den Einsatzzeitraum beschränkt, die maximale Gültigkeit beträgt ein Jahr.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Werftausweis sofort eigenständig und verbindlich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Ausweises wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben.



3. Zutritt zu Schiffen und Werkstätten

Mitarbeiter von Unterauftragnehmern haben Zutritt zu den Bereichen und Schiffen, in oder auf denen Sie dienstliche Aufträge zu erledigen haben. Sie erhalten dafür farbig gekennzeichnete Projektausweise bei der Ausweisstelle (Werftsanitäter). Die Zuordnung der Ausweisfarben zu den Schiffen erfolgt jeweils per Aushang. Das Betreten von Schiffen, auf denen Sie keine dienstlichen Tätigkeiten zu verrichten haben, oder der Aufenthalt in den Werkstätten der Werft außerhalb der Arbeitszeiten der jeweiligen Werkstatt, sind nicht gestattet.

Besucher und Disponenten von Verleihfirmen dürfen sich grundsätzlich nur in Begleitung von A&R-Mitarbeitern auf der Werft aufhalten und bewegen.

4. Arbeitssicherheit

4.1. Allgemeine Regelungen

Die Mitarbeiter der Unterauftragnehmer sind im Rahmen der Erfüllung des geschlossenen Dienst- oder Werkvertrages verpflichtet, alle relevanten EU Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Sie haben sich vor Aufnahme der Tätigkeit innerhalb unserer Liegenschaften, über die für Ihre Arbeiten maßgeblichen Vorschriften, zu informieren. Über die genannten Rechtsvorschriften hinaus sind die Regelungen dieser Werftordnung für den Einsatz von Unterauftragnehmern einzuhalten.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Verantwortliche des Unterauftragnehmers vor Ort ist für die Überwachung und Einhaltung verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 BGV A1). Die Verständigung während der Arbeitszeit muss in Deutsch oder Englisch gewährleistet sein. Ist dies mit den Mitarbeitern nicht möglich, muss ein deutsch- oder englischsprachiger Baustellenleiter als Ansprechpartner immerwährend der Arbeitszeiten am Arbeitsort verfügbar sein.

Die Fertigungsleitung sowie die von ihr beauftragten Betriebsingenieure und Meister sind berechtigt, das Abstellen sicherheitsgefährdender Zustände zu verlangen oder gegebenenfalls die Einstellung der Arbeiten anzuordnen.

4.2. Fremdfirmenkoordination

Um eine zielgerichtete Kommunikation zwischen A&R und den jeweiligen Unterauftragnehmern einschließlich ihrer Mitarbeiter zu ermöglichen, Informationsdefizite zu vermeiden und dadurch das Unfallgeschehen auf dem Betriebsgelände zu minimieren, stellt der Auftraggeber einen Fremdfirmenkoordinator.



In Funktion der koordinierenden auftragsverantwortlichen Stelle kommt diesem die Aufgabe zu, als zentraler Ansprechpartner gegenüber den Unterauftragnehmern zu fungieren, für eine Einweisung des Verantwortlichen des Unter-auftragnehmers Sorge zu tragen, mögliche Gefährdungen im Zuge des Auftrags gemeinsam mit dem Verantwortlichen des Unterauftragnehmers zu analysieren und gemeinsam mit diesem situationsspezifische Schutz- und Verhaltensmaßnahmen zu vereinbaren.

Sofern vereinbarte und festgelegte Sicherheitsmaßnahmen seitens der Beschäftigten des Unterauftragnehmers nicht eingehalten und/oder Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Dritte gefährdet werden, ist der Fremdfirmenkoordinator berechtigt einzugreifen. Dies erfolgt, mit Ausnahme einer gegebenen unmittelbaren Gefahr für Personen, gegenüber den Verantwortlichen der Fremdfirma. Bei Gefahr im Verzug ist der Koordinator berechtigt Sofortmaßnahmen (bspw. Arbeitsunterbrechung, Anweisen zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen) einzuleiten. Die Fremdfirmenkoordination hat zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben und zur Durchsetzung des Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzes Weisungsbefugnis.

Kontakt Fremdfirmenkoordinator: Tel.: -377 / E-Mail: rrahden@abeking.com

4.3. Helmpflicht

Auf dem Werftgelände gilt grundsätzlich die Helmpflicht in allen Fertigungshallen, Werkstätten und auf den Wegen zwischen diesen. Ausgenommen von der Helmpflicht sind folgende Bereiche:

- Büros und Besprechungsräume
- das Betriebsrestaurant
- der Weg vom Haupttor zum Betriebsrestaurant für Mitarbeiter aus dem Konstruktions- und Verwaltungsbereich auf dem Weg zur Mittagspause
- Lager- und Werkstattbereiche ohne schwebende Lasten (Halle D, Ausbildungswerkstatt, Schweißkabinen)

An Bord von Schiffen ist nach Beginn der Einrichtungs montage das Tragen des Helmes im Schiffsinnern hinderlich, erhöht die Wahrscheinlichkeit des Anstoßens und birgt die Gefahr der Beschädigung fertiger Einrichtungsflächen. Für diesen Fall stehen Regale zur Ablage des Helmes vor dem Schiff zur Verfügung. Gleiches gilt für Malerarbeiten im Gerüst. Auch hier gilt aber die Helmpflicht für Wege zum und vom Schiff. Besucher erhalten Helme leihweise am Haupttor, Unterauftragnehmer sind selbst zur Ausstattung ihrer Mitarbeiter mit Schutzhelmen verpflichtet.

4.4. Sicherheitsunterweisungen

Zusätzlich zu der digitalen Sicherheitsunterweisung vor dem Betreten des Werftgeländes, sind alle Beschäftigten von Unterauftragnehmern, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit, durch den Baustellenleiter ihrer Firma, bezüglich des Verhaltens auf der Werft zu unterweisen. Hier ist insbesondere auf die Unterweisung in tätigkeitspezifischen Aspekten der Arbeitssicherheit zu achten. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen.

ABEKING & RASMUSSEN



Das Bedienen von Kranen, Hebebühnen, Flurförderfahrzeugen, Maschinen oder sonstigen unterweisungspflichtigen Arbeitsgeräten durch Beschäftigte von Unterauftragnehmern ist nur mit Genehmigung der Fertigungsleitung und nach vorheriger Unterweisung durch die Sicherheitsfachkräfte der Werft bzw. den zuständigen Gewerksmeister zulässig. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren, bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4.5. Gerüste

Es dürfen nur freigegebene Gerüste betreten werden. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch ausgebildete Mitarbeiter der Abteilung Transport oder durch die Mitarbeiter des verantwortlichen Gerüstbauunternehmers vorgenommen werden.

5. Noteinsatzplan

Zur Gefahrenabwehr (Feuer, Unfälle, sonstige Notfälle) existiert ein Noteinsatzplan. Bitte informieren Sie umgehend die Pförtnerie (112 von allen Hallentelefonen), dort werden sofort alle notwendigen Schritte eingeleitet.

5.1. Notfallorganisation

Die jeweiligen Unterauftragnehmer sind für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Sollte es zu Arbeitsunfällen kommen, muss der Rettungsdienst über die Pförtnerie (Pförtnerloge) alarmiert werden. Sofern notwendig, können ausgebildete Ersthelfer des Auftraggebers in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Namen und Telefonnummern sind im Noteinsatzplan zu finden. Jeder Unfall ist unverzüglich der Fremdfirmenkoordination bzw. dem Sanitäter von A&R mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

5.2. Brandschutz

Flucht- und Rettungswege (Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge) dürfen grundsätzlich nicht verstellt werden. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich vor Ort mit den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen vertraut zu machen. Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Ist dies aufgrund vertraglich vereinbarter Tätigkeiten nicht möglich, so sind bereits vor Aufnahme der Tätigkeit mit der Fremdfirmenkoordination gemeinsam spezifische Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Fertigungsprojektleiter durchgeführt werden. Außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten ist darüber hinaus bereits vor Tätigkeitsbeginn eine schriftliche Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) beim Fertigungsprojektleiter einzuholen.



5.2.1. Alarmsignale

Die Alarmierung erfolgt via Sirensignal und festgelegten Lautsprecherdurchsagen. Beim Ertönen einer Sirene haben sich Beschäftigte und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern auf die Flure/Podeste zu begeben und die folgende Durchsage abzuwarten. Bei einer Aufforderung zur Räumung ist der betroffene Bereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und die Ihnen von der Fremdfirmenkoordination genannte Sammelstelle ist aufzusuchen. Die Türen der Räume, in denen Tätigkeiten verrichtet wurden, sind zu schließen (jedoch nicht abzuschließen). Den Anweisungen der A&R-Führungskräfte sowie der Evakuierungshelfer ist Folge zu leisten. An der Sammelstelle nimmt der Verantwortliche des Unterauftragnehmers (sofern dieser das Gebäude nicht verlassen hat, sein Vertreter oder ein anderer Beschäftigter des Unterauftragnehmers) Verbindung mit einem Evakuierungshelfer auf und bestätigt diesem entweder die Vollzähligkeit des eigenen Personals am Sammelplatz oder weist diesen darauf hin, dass sich noch Personal im Gebäude/Projekt befindet.

5.2.2. Manuelle Alarmierungen

Bei Brandverdacht, Bränden oder Explosionen ist auf dem schnellsten Wege die Feuerwehr über

Notruf 0 – 112

zu informieren.

5.2.3. Alarmierung über Feuermelder

Bei der Alarmierung mittels Druckknopf-Feuermelder ist folgendermaßen zu verfahren:

- Scheibe des Melders einschlagen
- Druckknopf des Melders tief eindrücken
- Wachpersonal an der Pförtnerie informieren : 112 (von allen Hallentelefonen)

6. Arbeitszeit und Pausen

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind rechtzeitig bei der Fertigungsleitung anzumelden. Für die Einholung der behördlichen Genehmigung ist jeder Unterauftragnehmer selbst verantwortlich, hat sie aber ebenfalls vor Durchführung der Arbeit der Fertigungsleitung vorzulegen.

Essen und Trinken sind an Bord der Schiffe grundsätzlich untersagt. Ferner ist die Einnahme von Mahlzeiten in den Fertigungshallen und auf dem Außengelände nicht gestattet. Nutzen Sie das Betriebsrestaurant oder die zur Verfügung gestellten Aufenthaltscontainer.



Die Anzahl der auf der Werft beschäftigten Personen und die Kapazität des Betriebsrestaurants machen eine Aufteilung der Pausenzeiten notwendig. Die aktuell gültigen Pausenzeiten werden durch einen Aushang am Betriebsrestaurant bekannt gegeben. In der Regel finden die Pausen für Unterauftragnehmer im Anschluss an die Pausen für das A&R-Personal statt.

Folgende Arbeitsanfangs- und Pausenzeiten gelten bei Abeking & Rasmussen:

Montag - Freitag	06.45 Uhr	Arbeitsbeginn
	08.45 bis 09.00 Uhr	Frühstück A&R
	09.00 bis 09.15 Uhr	Frühstück UAN's
Zwischen	11:45 und 12:45 Uhr	Mittagspause A&R
	12:45 bis 13:15 Uhr	Mittagspause UAN's

Freitags entfällt die Kantinenversorgung für die Mittagspause.

Sollten andere Regelungen erforderlich sein, so werden diese per Aushang bekanntgegeben.

Die Ablagefächer in der Kantine sind aus hygienischen Gründen unverschlossen zu lassen. Schlösser werden ohne Vorankündigung entfernt. Das Ablegen von Taschen außerhalb der Ablagefächer ist untersagt.

Der Arbeitsplatz ist erst zum jeweiligen Pausenbeginn zu verlassen; insbesondere ist das Treppenhaus vor dem Betriebsrestaurant kein Warteraum. Die Vorgesetzten im Betrieb wie auch die Baustellenleiter der Unterauftragnehmer sind gehalten, ihre Beschäftigten dementsprechend anzuweisen.

7. Sozialeinrichtungen

Die Werft stellt Spinde, Umkleideplätze und Wascheinrichtungen getrennt nach Stammpersonal und Unterauftragnehmern zur Verfügung. Die Spinde sind sauber zu halten und nach Beendigung des Einsatzes auf der Werft unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben. Für nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Spinde bzw. der Spindschlüssel wird eine Gebühr von 100,- € erhoben. Für aus den Spinden entwendete Wertsachen übernimmt die Werft keine Haftung.

8. Arbeitszeitvoranmeldung

Zur Koordinierung der Arbeiten, der Energieversorgung auf den Projekten und in den Fertigungshallen sowie der Planung und Belegung der Sozialräume und des Betriebsrestaurants haben die Baustellenleiter eines jeden Unterauftragnehmers wöchentlich eine Arbeitszeitvoranmeldung abzugeben. Das zugehörige Formular in dem Personalanzahl, Schichten und Arbeitszeiten abgefragt werden, ist bei unserem Fremdfirmenkoordinator unter der E-Mail-Adresse personalmeldung@abeking.com verfügbar.

ABEKING & RASMUSSEN



9. Fahrzeuge auf dem Werftgelände

Der Platz auf der Werft ist sehr beschränkt und für innerbetriebliche Transporte vorgesehen, daher ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf das Allernötigste zu beschränken und darf generell nur zum Be- und Entladen stattfinden. Folgende Regelungen gelten verbindlich:

- Es darf maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Das Befahren der Werft mit privaten PKW ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fertigungsleitung erlaubt.
- Das Befahren der Werft mit motorgetriebenen Zweirädern, Quads o.ä. ist absolut verboten. Sie sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen auf dem Betriebsparkplatz an der Industriestraße abzustellen.
- Für private Fahrräder steht der Fahrradständer vor Halle R zur Verfügung. Ausnahmen für das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern auf dem Werftgelände bedürfen der Genehmigung der Fertigungsleitung.
- Alle Fahrzeugführer haben sich an der Wache anzumelden und erhalten dort die „Bestimmungen zum Befahren des Werftgeländes mit Kraftfahrzeugen“, die zu beachten sind. Fahrzeuge, die ohne gut sichtbar hinterlegte Parkerlaubnis abgestellt werden oder deren Fahrer unter der angegebenen Nummer nicht erreichbar sind, werden ggfs. entfernt, ohne dass die Werft eine Haftung für evtl. dadurch entstehende Schäden übernimmt.
- Die auf dem Besucherparkplatz für Bauaufsichten markierten Parkplätze sind freizuhalten. Monteurfahrzeuge können mit Genehmigung der Fertigungsleitung auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden, sofern ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Ansonsten sind auch für Kleinbusse etc. die außenliegenden Betriebsparkplätze zu nutzen.
- Das Laufenlassen von Motoren zum Zwecke der Heizung und das Schlafen in Kfz sind aus Umweltschutzgründen generell untersagt.
- In jedem Fall ist den Anweisungen der Fertigungsleitung hinsichtlich des Abstellens oder Entfernens von Fahrzeugen auf dem Werftgelände strikt Folge zu leisten.

10. Nutzung von Baustellencontainern

Durch den begrenzten Platz auf unserem Werftgeländen können grundsätzlich nur die vertraglich vereinbarten Containerstellplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Anlieferung und Abholung des Baustellencontainers nach Projektende ist über unseren Fremdfirmenkoordinator entsprechend anzumelden. Sollten Container nach Projektende nicht entfernt werden, behält A&R sich vor, diese entsprechend kostenpflichtig umzusetzen bzw. vom Werftgelände zu entfernen.

Laut den Vorgaben des Gebäude Energie Gesetz (GEG 2020) müssen alle auf das Werftgelände gebrachte Container grundsätzlich diesem Standard entsprechen. Dies gilt für sämtliche Besprechungs-, Büro- und Arbeitscontainer. In Lagercontainer dürfen keine Heizungen installiert oder angeschlossen werden. Das GEG 2020 ist für alle länger als 3 Monate auf dem Werftgelände verbleibenden Container anzuwenden.



11. Personen- und Fahrzeugkontrollen

Alle Fahrzeuge, die das Werftgelände verlassen, können ohne weitere Ankündigung einer Fahrzeugkontrolle unterzogen werden. Bei einem Tatverdacht kann durch die Fertigungsleitung unter Hinzuziehung des Betriebsrates eine Personenkontrolle durchgeführt werden.

12. Foto- und Filmaufnahmen, Nutzung von Mobiltelefonen

Das Fotografieren und Filmen, auch mit Mobiltelefonen, ist auf der gesamten Werft grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen können vom Vorstand und der Fertigungsleitung erteilt werden. Entsprechend gekennzeichnete Westen erhalten autorisierte Personen im Sekretariat der Fertigungsleitung. Die private Nutzung von Mobiltelefonen ist lediglich in den Sozialräumen (Betriebsrestaurant, Umkleiden, Aufenthaltscontainern) gestattet.

13. Geheimhaltung

Sie verpflichten sich, gegenüber Unbefugten Stillschweigen über alle während der Vertragsdauer bekanntwerdenden betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - zu wahren und demnach insbesondere keinerlei Auskünfte über unsere Geschäfte, Einrichtungen und Produkte sowie kaufmännische und technische Unterlagen zu erteilen. Vertrauliche Unterlagen dürfen niemand anderem als den Personen, für die sie bestimmt sind, zugänglich gemacht werden.

14. Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert in unserem Unternehmen, entsprechend wird auch von allen Unterauftragnehmern die Einhaltung eines entsprechend hohen Standards erwartet. Die Einhaltung der gültigen Umweltschutzgesetze wird vorausgesetzt.

Der Unterauftragnehmer trägt die Verantwortung für die Räumung und Säuberung der Arbeitsstellen bei Auftragsende. Bei allen Tätigkeiten ist der Arbeitsplatz, der Arbeitsbereich oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen.

Bei Einsatzzeiten über einen längeren Zeitraum hinweg, ist die Arbeitsstelle täglich in aufgeräumtem und gesichertem Zustand zu verlassen.

Grundsätzlich haben Unterauftragnehmer alle Materialien einschließlich Verpackungen selbst zu entsorgen. Hierzu ist das Material vom Betriebsgelände der Werft zu entfernen. Sofern im Rahmen des geschlossenen Vertragsverhältnisses vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege von A&R genutzt werden können, ist dies bereits im Vorfeld mit dem Fremdfirmenkoordination bzw. mit dem betriebsbeauftragten für Abfall abzusprechen.

ABEKING & RASMUSSEN



In solchen Fällen ist eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Öle, Farbreste, Lösemittel, Säuren und Laugen sind sachgerecht zu entsorgen.

Ansprechpersonen dazu finden Sie in der Abteilung Werftinstandhaltung, Tel. 310 / 370 oder 880.

15. Alkoholverbot

Auf der Werft besteht Alkohol- und Drogenverbot. Alkoholisierte bzw. anderweitig unter Drogeneinfluss stehende Personen werden der Werft verwiesen und ggf. mit Werftverbot belegt. Dies gilt auch für die Arbeitsaufnahme unter Restalkoholeinfluss. Im Zweifel kann die Fertigungsleitung einen Alkoholtest anordnen.

16. Verhalten auf der Werft

Die Ordnung und Sauberkeit der Werft und ein anständiges und respektvolles Verhalten der hier beschäftigten Personen, gleich ob A&R-Mitarbeiter oder Beschäftigte eines Unterauftragnehmers, führen nicht nur zu einer guten Zusammenarbeit und guten Arbeitsergebnissen für alle, sondern haben direkten Einfluss auf den Eindruck, den unsere Kunden und ihre Vertreter von uns haben. Daher gelten die folgenden Regeln auf der Werft:

- Es ist auf intakte, innerhalb eines Gewerkes oder einer Gruppe von Beschäftigten eines Unterauftragnehmers einheitliche Arbeitskleidung zu achten.
- Werkzeuge und Hilfsmaterialien eines Unterauftragnehmers sind zur Erkennung mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.
- Die zur Verfügung gestellten Werkstatt- und Lagerbereiche sind stets aufgeräumt und sauber zu halten, sie sind nicht als Aufenthalts- und Pausenräume zu nutzen.
- Ein Herumsitzen in den Hallen und Werkstätten macht einen schlechten Eindruck auf unsere Kunden und ist eine Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Kollegen, die dort zu arbeiten haben; es ist daher grundsätzlich untersagt. Bitte nutzen Sie für die gesetzlich vorgeschriebenen Erholungspausen die festgelegten Pausenzeiten und die dafür vorgesehenen Pausenräume.
- Das Ausspucken auf den Fußboden ist nicht nur eine Respektlosigkeit gegenüber allen anderen, sondern auch unhygienisch und daher untersagt.

17. Sanktionen

Verstöße gegen die Regelungen dieser Werftordnung können zur Beendigung des Werkvertrages oder des Arbeitsverhältnisses (Verweisung der Werft) führen.